**Rahmencurriculum für Masterstudien der Paris-Lodron-Universität Salzburg (Version 2023)**

**Curriculum für das Masterstudium**

**[Name des Studiums]**

Curriculum 20xx

**Inhalt**

[**§ 1** **Allgemeines 2**](#_Toc137465889)

[**§ 2** **Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil 2**](#_Toc137465890)

[(1) Gegenstand des Studiums 2](#_Toc137465891)

[(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes) 2](#_Toc137465892)

[(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt 3](#_Toc137465893)

[**§ 3** **Aufbau und Gliederung des Studiums 3**](#_Toc137465894)

[**§ 4** **Typen von Lehrveranstaltungen 3**](#_Toc137465895)

[**§ 5** **Studieninhalt und Studienverlauf 3**](#_Toc137465896)

[**§ 6** **Wahlmodule 5**](#_Toc137465897)

[**§ 7** **Freie Wahlfächer 5**](#_Toc137465898)

[**§ 8** **Masterarbeit 5**](#_Toc137465899)

[**§ 9** **Praxis 6**](#_Toc137465900)

[**§ 10** **Internationale Mobilität 7**](#_Toc137465901)

[**§ 11** **Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter Teilnehmer:innenzahl 7**](#_Toc137465902)

[**§ 12** **Zulassungsbedingungen zu Prüfungen 8**](#_Toc137465903)

[**§ 13** **Prüfungsordnung 8**](#_Toc137465904)

[**§ 14** **[Kommissionelle] Masterprüfung 8**](#_Toc137465905)

[**§ 15** **Inkrafttreten 9**](#_Toc137465906)

[**§ 16** **Übergangsbestimmungen 9**](#_Toc137465907)

[**Anhang I: Modulbeschreibungen 9**](#_Toc137465908)

[**Anhang II: Äquivalenzlisten 10**](#_Toc137465909)

Der Senat der Paris-Lodron-Universität Salzburg hat in seiner Sitzung am [tt.mm.jjjj] das von der Curricularkommission [Bezeichnung] der Universität Salzburg in der Sitzung vom [tt.mm.jjjj] beschlossene Curriculum für das [deutsch/englisch/x-sprachige/x- und y-sprachige] Masterstudium [Name des Studiums (englischer Name des Studiums)] in der nachfolgenden Fassung erlassen.

Rechtsgrundlage sind das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002, sowie der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Salzburg in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 1 Allgemeines**

(1) Der Gesamtumfang für das Masterstudium [Name des Studiums] beträgt [120] ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

(2) Absolvent:innen des Masterstudiums [Name des Studiums] wird der akademische Grad „Master of [… (siehe in der Anwendungsrichtlinie)] / [Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieurx]“, abgekürzt „[… (ebd)] [Dipl.-Ing. oder DI]“, verliehen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium [Name des Studiums] ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung [optional: oder des Studiums „[ ]“] (vgl. § 64 Abs. 3 UG).

(4) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können zusätzliche Leistungsnachweise im Ausmaß von bis zu 45 ECTS-Anrechnungspunkten vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums zu erbringen sind. Die Feststellung, ob wesentliche fachliche Unterschiede bestehen, obliegt dem Rektorat bzw. einer von diesem benannten Person der Universität Salzburg.

(5) Allen Leistungen, die von Studierenden zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden und beschreibt das durchschnittliche Arbeitspensum, das erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen. Das Arbeitspensum eines Studienjahres entspricht 1500 Echtstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.

(6) Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

**§ 2 Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil**

1. **Gegenstand des Studiums**

[Skizzierung von Inhalt und Ausrichtung des Studiums und seiner Teilbereiche]

**Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes)**

[Auflistung von zu erwerbenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen]

**Bedarf und Relevanz des Studiums für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt**

[Skizzierung des Bedarfs und der Relevanz für Wissenschaft und Gesellschaft]

Absolvent:innen des Masterstudiums [Name des Studiums] stehen u.a. folgende Berufsfelder offen:

[Auflistung der Berufsfelder]

**§ 3 Aufbau und Gliederung des Studiums**

Das Masterstudium [Name des Studiums] beinhaltet [Anzahl] Module, für die [Summe] ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen sind. Weiters sind 12 [4 für MA-Lehramt, 6 bzw. 24 in begründeten Ausnahmefällen oder 18 (=24-6) in begründeten Ausnahmefällen und falls dies zur Einrichtung des Querschnittsmoduls erforderlich ist] ECTS-Anrechnungspunkte für die Freien Wahlfächer veranschlagt. Die Masterarbeit wird mit [Summe] ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.

|  |  |
| --- | --- |
|  | ECTS |
| [Modulname 1] | 12 |
| … |  |
| [Modulname n] | 12 |
| Querschnittsmodul (für Ausnahmen siehe Anlage 3) | 6 |
| Wahlmodule (optional) |  |
| Freie Wahlfächer | 12 [für Ausnahmen siehe Anlage 3] |
| Masterarbeit |  |
| Masterprüfung (optional) |  |
| Praxis (optional) |  |
| **Summe** | **120** |

**§ 4 Typen von Lehrveranstaltungen**

Im Studium sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

[Angabe der LV-Typen, die im Curriculum verwendet werden]

**§ 5 Studieninhalt und Studienverlauf**

Im Folgenden sind die Module [und Lehrveranstaltungen] des Masterstudiums [Name des Studiums] aufgelistet. Die Zuordnung zu Semestern ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf das Vorwissen aufbaut und der Jahresarbeitsaufwand 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet. Module und Lehrveranstaltungen können auch in anderer Reihenfolge absolviert werden, sofern keine Voraussetzungen nach § 12 festgelegt sind.

Die detaillierten Beschreibungen der Module inkl. der zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten finden sich in Anhang I: Modulbeschreibungen.

|  |
| --- |
| **Masterstudium [Name des Studiums]** |
| **Modul** | **Lehrveranstaltung** | **SSt.** | **Typ** | **ECTS** | **Semester mit ECTS** |
| **I** | **II** | **III** | **IV** |
| **(1) Pflichtmodule** |
| **Modul 1** |
| Lehrveranstaltung 1 |  |  |  |  |  |  |  |
| Lehrveranstaltung 2 |  |  |  |  |  |  |  |
|   |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| Lehrveranstaltung n |  |  |  |  |  |  |  |
| Zwischensumme Modul 1 |  |  |  |  |  |  |  |
| **Modul 2** |
| Lehrveranstaltung 1 |  |  |  |  |  |  |  |
| Lehrveranstaltung 2 |  |  |  |  |  |  |  |
|   |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| Lehrveranstaltung n |  |  |  |  |  |  |  |
| Zwischensumme Modul 2 |  |  |  |  |  |  |  |
| **Modul n** |
| Lehrveranstaltung 1 |  |  |  |  |  |  |  |
| Lehrveranstaltung 2 |  |  |  |  |  |  |  |
|   |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| Lehrveranstaltung n |  |  |  |  |  |  |  |
| Zwischensumme Modul n |  |  |  |  |  |  |  |
| **Querschnittsmodul (optional, für Ausnahmen siehe Anlage 3)** |
| Frei zu wählende Lehrveranstaltungen aus dem Pool von Lehrveranstaltungen zu Themen mit Bezug zu sozial-ökologischen Krisen  |  |  |  |  |  |  |  |
| Zwischensumme Querschnittsmodul |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| Summe Pflichtmodule |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| **(2) Wahlmodule lt. § 6** |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| Summe Wahlmodule |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| **(3) Freie Wahlfächer** |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| **(4) Pflichtpraxis (optional)** |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| **(5) Masterarbeit** |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| **(6) [Kommissionelle] Masterprüfung** |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| Summe Gesamt | Summe SSt. |  | 120 | 60 | 60 |

**§ 6 Wahlmodule**

[Optional. Wenn im Curriculum Wahlmodule verankert werden sollen, sind diese hier anzuführen und entsprechend der Tabelle in § 5 darzustellen.]

**§ 7 Freie Wahlfächer**

(1) Im Masterstudium [Name des Studiums] sind frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 [4 für MA-Lehramt, 6 bzw. 24 in begründeten Ausnahmefällen oder 18 (=24-6) in begründeten Ausnahmefällen und falls dies zur Einrichtung des Querschnittsmoduls erforderlich ist] ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Diese können frei aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen dem Erwerb von Zusatzqualifikationen sowie der individuellen Schwerpunktsetzung innerhalb des Studiums.

 [Ergänzung für Studien der KTH: In Studien an der Katholisch-Theologischen Fakultät müssen die Freien Wahlfächer thematisch einen Bezug zu den im Curriculum genannten Modulen und Wahlmodulen aufweisen. Im Zweifelsfall entscheidet das zuständige studienrechtliche Organ.]

(2) Bei innerem fachlichem Zusammenhang der gewählten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von [12 bzw. 24] ECTS-Anrechnungspunkten kann eine Ausweisung der Wahlfächer als [„Wahlfachmodul“ bzw. „Studienergänzung“] im Masterzeugnis erfolgen. [Absatz entfällt, falls nur 6 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen sind.]

(3) [optional: Auflistung empfohlener Schwerpunktsetzungen]

(4) [optional (hier oder unter § 9, textgleich): Studierenden wird empfohlen, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der Freien Wahlfächer im Ausmaß von [Anzahl] Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Die Praxis hat einen sinnvollen Zusammenhang zum Studium aufzuweisen und ist vom zuständigen studienrechtlichen Organ vor Antritt der Tätigkeit zu bewilligen.]

**§ 8 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen aus dem Bereich [Name des Themenbereichs] selbstständig sowie inhaltlich und methodisch nach den aktuellen wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten.

(2) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (vgl. § 81 Abs. 2 UG).

(3) Das Thema der Masterarbeit ist einem der im Masterstudium festgelegten Module zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer:innen auszuwählen.

(4) Die Masterarbeit ist mit [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.

(5) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten (vgl. § 80 Abs. 2 UG).

(6) [Ggf. Auflistung weiterer Vorgaben]

**§ 9 Praxis**

[Optional; nicht zutreffende Textpassagen entfernen; Variante A textgleich mit optionalem Abs. 4 in § 7]

A: Empfohlene Praxis:

Studierenden wird empfohlen, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der Freien Wahlfächer im Ausmaß von [Anzahl] Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Die Praxis hat einen sinnvollen Zusammenhang zum Studium aufzuweisen und ist vom zuständigen studienrechtlichen Organ vor Antritt der Tätigkeit zu bewilligen.

B: Pflichtpraxis:

(1) Im Masterstudium [Name des Studiums] ist eine facheinschlägige Pflichtpraxis im Ausmaß von [Anzahl] Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Diese Praxis dient der Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Die Praxis ist grundsätzlich außerhalb der Universität in vom zuständigen studienrechtlichen Organ anerkannten Institutionen zu erwerben. Die Praxis und die gewählte Institution sind vor Antritt der Tätigkeit an das zuständige studienrechtliche Organ zu melden und von diesem zu bewilligen.

(3) Sollte eine Absolvierung der Praxis in begründeten Fällen außerhalb der Universität nicht möglich sein, so können Studierende nach Maßgabe der Möglichkeiten der Universität und mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs den Nachweis einer Praxis durch Mitwirkung an Forschungsvorhaben an der Universität erwerben.

(4) Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung werden im Bereich Praxis seitens der Universität unterstützt. Sollte es aufgrund ungeeigneter Infrastruktur (physische sowie infrastrukturelle Barrierefreiheit) bei potentiellen Praxisstellen nicht möglich sein, einen Praxisplatz zu erhalten, bekommen Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung eine andere Möglichkeit, diesen Teil des Curriculums zu erfüllen.

(5) [Auflistung weiterer Vorgaben]

[Jedenfalls muss der folgende Text aufgenommen werden, sofern eine Pflichtpraxis angeboten wird.]

Im Rahmen der berufsorientierten Praxis können u.a. folgende Qualifikationen erworben werden:

* Anwendung der erworbenen fachspezifischen Kompetenzen im beruflichen Kontext
* Kennenlernen von Anwendungsszenarien fachwissenschaftlicher Konzepte
* Erwerb von Soft Skills (u.a. Teamarbeit, Kommunikationskompetenz, Planungskompetenz) im beruflichen Kontext.
* [Auflistung weiterer bzw. angepasster bzw. anderer Kompetenzen]

**§ 10 Internationale Mobilität**

Studierenden des Masterstudiums [Name des Studiums] wird empfohlen[[1]](#footnote-1), ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester […bis…] des Studiums in Frage. Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Lehrveranstaltungen und sonstigen Studienleistungen erfolgt durch das zuständige studienrechtliche Organ. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der/dem Antragsteller:in vorzulegen.

Es wird sichergestellt, dass Auslandssemester ohne Verzögerungen im Studienfortschritt möglich sind, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

* pro Auslandssemester werden Lehrveranstaltungen und sonstige Studienleistungen im Ausmaß von zumindest 30 ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen
* die im Rahmen des Auslandssemesters absolvierten Lehrveranstaltungen und sonstigen Studienleistungen stimmen inhaltlich nicht mit bereits an der Universität Salzburg absolvierten Lehrveranstaltungen und Studienleistungen überein
* vor Antritt des Auslandssemesters wurde bescheidmäßig festgestellt, welche der geplanten Prüfungen für im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen anerkannt werden.

Neben den fachwissenschaftlichen Kompetenzen können durch einen Studienaufenthalt im Ausland u.a. folgende Qualifikationen erworben werden:

* Erwerb und Vertiefung von fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen
* Erwerb und Vertiefung von allgemeinen Fremdsprachenkenntnissen (Sprachverständnis, Konversation, …)
* Erwerb und Vertiefung von organisatorischer Kompetenz durch eigenständige Planung des Studienalltags in internationalen Verwaltungs- und Hochschulstrukturen
* Kennenlernen und studieren in internationalen Studiensystemen sowie Erweiterung der eigenen Fachperspektive
* Erwerb und Vertiefung von interkulturellen Kompetenzen.

Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung werden bei der Suche nach einem Platz für ein Auslandssemester sowie dessen Planung seitens der Universität aktiv unterstützt.

**§ 11 Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter Teilnehmer:innenzahl**

(1) Die Teilnehmer:innenzahl ist im Masterstudium [Name des Studiums] für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen folgendermaßen beschränkt:

|  |  |
| --- | --- |
| **Vorlesung (VO)** | **keine Beschränkung** |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

(2) Bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer:innenzahl werden bei Überschreitung der Höchstteilnehmer:innenzahl durch die Anzahl der Anmeldungen jene Studierenden bevorzugt aufgenommen, für die diese Lehrveranstaltung Teil des Curriculums ist.

(3) Die Vergabe der Plätze erfolgt nach der in der Satzung der Universität Salzburg festgelegten Reihenfolge.

(4) Für Studierende in internationalen Austauschprogrammen stehen zusätzlich zur vorgesehenen Höchstteilnehmer:innenzahl Plätze im Ausmaß von zumindest zehn Prozent der Höchstteilnehmer:innenzahl zur Verfügung. Diese Plätze werden nach dem Los vergeben.

**§ 12 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen**

Für die Zulassung zu folgenden Prüfungen sind als Voraussetzung festgelegt:

[Auflistung der LV bzw. Module und der entsprechenden Voraussetzungs-LV bzw. -module]

|  |  |
| --- | --- |
| **Lehrveranstaltung/Modul:** | **Voraussetzung hierfür ist:** |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

**§ 13 Prüfungsordnung**

[Auflistung der Prüfungsarten und der entsprechenden Regelungen bzgl. der Durchführung]

**§ 14 [Kommissionelle] Masterprüfung**

(1) Das Masterstudium [Name des Studiums] wird mit einer [kommissionellen] Masterprüfung im Ausmaß von [Summe] ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen.

(2) Voraussetzung für die [kommissionelle] Masterprüfung ist der Nachweis der positiven Absolvierung aller vorgeschriebenen Prüfungen[, der Pflichtpraxis] und Beurteilung der Masterarbeit.

(3) [In der Folge ist eine der folgenden drei Optionen zu wählen, wobei Option A empfohlen wird.

A. Die kommissionelle Masterprüfung besteht aus:

* einer Präsentation der Masterarbeit durch die zur Prüfung antretende Person [(ca. x Minuten)],
* Fragen zur Thematik der Masterarbeit durch die Mitglieder des Prüfungssenats,
* [optional: Fragen zu einem weiteren, vom Thema der Masterarbeit abgegrenzten Themenbereich, das von der zur Prüfung antretenden Person aus den im Masterstudium festgelegten Modulen gem. § 8 Abs. 3 vorgeschlagen wird.]
* [Abweichende Regelung im Lehramtsstudium zur Berücksichtigung der Bildungswissenschaft und des Unterrichtsfaches oder Spezialisierung, aus denen das Thema der Masterarbeit nicht gewählt wurde.]

B: Die Masterprüfung besteht aus einem der in diesem Curriculum enthaltenen Module [bzw. ist aus einem der folgenden Module auszuwählen: Auflistung der Module].

C. Die kommissionelle Masterprüfung besteht aus [Anzahl] Prüfungen über Themenbereiche, die vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin aus den Modulen des Curriculums vorgeschlagen werden.]

**§ 15 Inkrafttreten**

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober [Jahr] in Kraft.

**§ 16 Übergangsbestimmungen**

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für das Masterstudium [Name des Studiums] an der Paris Lodron Universität Salzburg (Version [Jahr], Mitteilungsblatt – Sondernummer [Nummer und Datum]) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.09.[Jahr] nach dieses Studienvorschriften abzuschließen.

 [Sofern hier keine näheren Bestimmungen angeführt werden, sind Änderungen gem. § 8 (2) der Satzung der Universität Salzburg (Teil Studienrecht) ab dem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden.]

(2) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig innerhalb der Zulassungsfristen diesem Masterstudium zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an die Studienabteilung zu richten.

Äquivalenzlisten finden sich in Anhang II.

**Anhang I: Modulbeschreibungen**

(Vorlage):

|  |  |
| --- | --- |
| Modulbezeichnung |  |
| Modulcode |  |
| Arbeitsaufwand gesamt |  |
| Learning Outcomes |  |
| Modulinhalt |  |
| Lehrveranstaltungen |  |
| Prüfungsart |  |
| Voraussetzungen | [gem. § 12, falls zutreffend] |

|  |  |
| --- | --- |
| Modulbezeichnung | Querschnittsmodul zu sozial-ökologischen Krisen |
| Modulcode | [QM] |
| Arbeitsaufwand gesamt | 6 ECTS-Anrechnungspunkte |
| Learning Outcomes | Absolvent:innen* kennen wichtige soziale und ökologische Herausforderungen
* können Problemstellungen in Bezug auf sozial-ökologische Herausforderungen benennen
* verstehen Zusammenhänge zwischen Ursache und Wirkung von Fragestellungen mit sozial-ökologischer Relevanz
* können gesellschaftliche Entwicklungen hinterfragen und in Bezug auf sozial-ökologische Herausforderungen analysieren und einordnen
* können Argumente beurteilen und Begründungen entwickeln, die auf sozial-ökologische Problemstellungen anwendbar sind
* können Strategien entwerfen, die zur Lösung von sozial-ökologischen Problemen beitragen
 |
| Modulinhalt | Im Rahmen jedes Studiums sollen auch Sensibilität für wichtige soziale und ökologische Herausforderungen und deren Relevanz für aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und Phänomene sowie Grundkompetenzen im Umgang damit vermittelt werden. Das Querschnittsmodul soll genau das leisten. |
| Lehrveranstaltungen | Frei zu wählende Lehrveranstaltungen aus dem Pool von Lehrveranstaltungen zu Themen mit Bezug zu sozial-ökologischen Krisen, wie z.B. zu Gender Studies, Nachhaltigkeit und Klimakrise, Demokratiebildung, Armuts- oder Migrationsforschung |
| Prüfungsart | Modulteilprüfung/Lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstyp |
| Voraussetzungen | Keine |

**Anhang II: Äquivalenzlisten**

1. Für eine alternative Formulierung in Studien, in denen Auslandssemester verpflichtend vorgeschrieben sind, siehe in der Richtlinie für die Anwendung der Rahmencurricula (Anlage 3). [↑](#footnote-ref-1)